



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0023-24-11

= RSS-E 53/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 6.6.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Christian Grünsteidl Mag. Thomas Hajek
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles (anonymisiert) aus der Feuerversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der Antragsgegnerin zu Polizzennr. (anonymisiert) eine Betriebsversicherung abgeschlossen, die unter anderem die Sparte „Feuer“ umfasst. Darin ist laut Police auch eine Versicherung für Kraftfahrzeuge enthalten.

Die betreffende Klausel lautet:

*„Kraftfahrzeuge auf Erstes Risiko ... EUR 223.300,00
Ruhend und fahrend innerhalb Europas im geografischen Sinne (inklusive Kabelbrand)
Der Versicherungsschutz gilt subsidiär; d.h. ein gegebenenfalls anderer bestehender
Versicherungsvertrag (z.B. Kasko) geht im Schadensfall vor.“*

Die Antragstellerin meldete der Antragsgegnerin zur Schadennummer (anonymisiert) folgenden Schadenfall:

Aufgrund eines Kurzschlusses am Hauptkabelstrang des LKW-Ladekrans (anonymisiert) sei der Elektronikbaum über die Drehdurchführung am Drehkranz bis hin zur Kransteuerung

an der Kransäule zerschmort. Am Kabelstrang sei ein Reparaturschaden von 17.676,92 Euro netto entstanden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung mit der Begründung ab, dass vom Kabelbrand der Kranaufbau, nicht aber der LKW betroffen sei. Versichert sei nur der LKW. Nur dieser falle unter die Definition des Kraftfahrzeugs: Als Kraftfahrzeuge gelten unter anderem Zugmaschinen, die mithilfe eines Motors auf festem Boden fahren und nicht an Schienen gebunden sind. Derartige Kranaufbauten auf KFZ wären über die Sparte Kasko versicherbar.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.3.2024. Der Antragsteller vertritt die Ansicht, dass der durchschnittlich verständige Versicherungsnehmer unter dem Begriff „Kraftfahrzeug“ das gesamte Fahrzeug inklusive aller Aufbauten und sonstiger Sonderausstattungen verstehe. Allfällige Unklarheiten gingen zu Lasten der Antragsgegnerin. Eine Kaskoversicherung werde von Versicherern wegen des Alters des LKWs - Baujahr 2010 - nicht mehr abgeschlossen. Weder im Versicherungsvertrag noch in den zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen finde sich ein Ausschluss von Aufbauten am KFZ. Der Kranaufbau ist im Zulassungsschein des Kfz eingetragen.

Die Antragsgegnerin nahm dazu wie folgt Stellung:

„(...) Es findet sich in der Klausel kein Einschluss von Aufbauten oder sonstigen zusätzlich mitversicherten Sachen, was klar bedeutet, dass - wie die Klausel eindeutig formuliert - nur das Kraftfahrzeug versichert ist und nichts darüber hinaus.

Die Definition eines Kraftfahrzeuges darf einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer als bekannt vorausgesetzt werden, insbesondere einem Versicherungsnehmer, der täglich mit solchen KFZ arbeitet und klar zwischen einem KFZ und einem Kran abzugrenzen weiß.

Eine Maschinenbruchversicherung - in welcher man den Kran hätte mitversichern können - oder eine allfällige Sonderklausel, hat der Versicherungsnehmer nicht abgeschlossen. (...)“

Ergänzend wies die Antragsgegnerin auf einen Auszug aus dem deutschen Kommentar Martin/Reusch/Schimikowski/Wandt, Sachversicherung (4. Aufl), § 7 Rn 82. Es gehe dabei um den deutschen Risikoausschluss für Kraftfahrzeuge in den Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2010). Die deutsche herrschende Meinung beziehe diesen Ausschluss nur auf das KFZ selbst, nicht auf dessen Zubehör, soweit dieses Zubehör nicht ausdrücklich erwähnt werde. Das sei mit dem vorliegenden Fall sehr gut vergleichbar: Der Deckungseinschluss laut Klausel beziehe sich nur auf KFZ und nicht auf andere Sachen, da diese nicht ausdrücklich erwähnt werden und somit nicht gedeckt seien.

Die Antragstellerin erstattete folgende Gegenäußerung:

„(...)Der Kran des betreffenden LKW wird mit dem einzigen Zweck betrieben, das Fahrzeug selbst zu be- oder entladen. Somit ist der Kran aus Sicht des VN unabdingbarer Fahrzeugbestandteil, da er explizit zur Fahrzeugnutzung notwendig ist. Auch im Zulassungsschein ist der Aufbau vermerkt und gehört lt. diesem zum Kfz!

Da die Aufbauten allgemein (zumindest in der Sparte Feuer) vom Begriff „Kfz“ umfasst sind, ist ein eigener Einschluss von Aufbauten in der Klausel erst gar nicht notwendig, daher gibt es ihn auch nicht.

Die Zugehörigkeit von Aufbauten zum Kfz wird weiters auch durch das Fehlen eines eigenen Ausschlusses bestätigt.

In den Annahmerichtlinien zur Maschinenbruchversicherung der (anonymisiert) sind bei den nicht gewünschten Risiken „LKW-Trägerfahrzeuge mit/ohne Aufbau“ extra angeführt. Insofern wäre eine Maschinenbruchversicherung gar nicht möglich gewesen.

Weiters dürfen wir nochmals auf das Alter des Kfz hinweisen (Baujahr 2010 !!)

Da man Fahrzeuge, die älter als 6 Jahre (Vollkasko) bzw. 10 Jahre (Teilkasko) gar nicht mehr kaskoversichern könnte, würde das Fahrzeug insofern aktuell nicht versicherbar sein.

Nichtsdestotrotz befinden wir uns hier in der Sparte FEUER, aus welcher wir aufgrund der Zusatzdeckung für Kraftfahrzeuge und mangels anderweitigem Versicherungsschutz um Deckung ersuchen.

In Erweiterung dessen ersuchen wir um allgemeine Feststellung, dass mit dieser Zusatzdeckung in der Sparte FEUER Kraftfahrzeuge inkl. jeglicher Art von Aufbauten zu verstehen sind.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914 f ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RS0050063 [T71]; RS0112256 [T10]; RS0017960). Die Klauseln sind, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen; dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901 [insb T5, T7, T87]). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RS0050063 [T3]).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahr und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikoabgrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]). Als Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommenen Gefahren einschränken oder ausschließen, dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres

wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RS0107031).

Im vorliegenden erstreckt der Versicherer den Versicherungsschutz über die sonstigen Sachen des versicherten Betriebs hinaus auch auf Kraftfahrzeuge, die ansonsten üblicherweise über gesonderte Kfz-Kaskoversicherungen versichert sind. Bei derartigen Kfz-Kaskoversicherungen ist grundsätzlich das Fahrzeug und seine Teile, die an ihm befestigt sind, versichert. Verfügt das Fahrzeug über Sonderausstattung, ist diese dem Versicherer im Antrag bekanntzugeben, gilt dann jedoch als versichert.

Ein durchschnittlich verständiger Versicherungsnehmer wird eine solche, branchenübliche Zuordnung von Sonderausstattung zum versicherten Kraftfahrzeug auch dann dem Versicherungsumfang der gegenständlichen Feuerversicherung und der Auslegung des Begriffs „Kfz“ zugrunde legen, wenn die üblichen Kfz-Kaskoversicherungsbedingungen im konkreten Fall nicht vereinbart sind.

Die Argumentation der Antragsgegnerin, dass der Kranaufbau über eine andere Versicherung versicherbar wäre, ist insofern nicht schlüssig, als die vorliegende Vereinbarung ja gerade subsidiär zu anderen Versicherungen gilt, dh. wenn der Versicherungsnehmer zusätzlich eine andere Versicherung für Kraftfahrzeuge oder dessen Bestandteile abgeschlossen hätte, würde erst recht keine Deckung aus der Zusatzdeckung für Kfz in der Sparte Feuer bestehen. Dies würde aber der Zusatzdeckung den Anwendungsbereich nehmen, wenn der Versicherer verlangen würde, für jene Sachen, für die der Versicherer subsidiär Deckung gewährt, eine gesonderte Versicherung abzuschließen, die dann wiederum die Zusatzdeckung ausschließt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 6. Juni 2024